

Bundesblatt

Ber., den 9. Juni 1966 118. Jahrgang Band I

Nr. 23

Erscheint wöchentlich. Preis Fr. 36.– im Jahr, Fr. 20.– im Halbjahr,
zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr

9477

Botschaft

des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Genehmigung des Übereinkommens über die Regelung von Wasserentnahmen aus dem Bodensee

(Vom 24. Mai 1966)

Herr Präsident!
Hochgeehrte Herren!

Am 30. April 1966 ist in Bern ein Übereinkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Regelung von Wasserentnahmen aus dem Bodensee unter Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet worden.

Wir beehren uns, Ihnen dieses Übereinkommen hiermit zur Genehmigung zu unterbreiten.

I

Einleitung

Die Bevölkerungszunahme, die starke Industrialisierung, der höhere Lebensstandard und weitere Ursachen steigern den Wasserverbrauch. Die herkömmlichen Wasserreserven, wie Quellen und Grundwasservorkommen, reichen heute in vielen Regionen nicht mehr, um den Wasserbedarf zu decken. In solchen Fällen liegt es nahe, auf die oberirdischen Gewässer, vornehmlich die zahlreichen Seen, zurückzugreifen. Einzelne Seen eignen sich für die Wasserversorgung ausgezeichnet. Das Wasser kann mit relativ einfachen Mitteln zu einwandfreiem Trink- und Brauchwasser aufbereitet werden. Aus natürlichen Zuflüssen steht so viel Wasser zur Verfügung, dass ein Entzug für Trink- und Brauchwasserzwecke auf Wasserstand und Abfluss bisher in der Regel nur einen vernachlässigbar kleinen Einfluss hatte, zumal das Wasser im allgemeinen in den See zurückgeleitet wurde.

Seen sind ein volkswirtschaftlicher Faktor. Sie haben nicht nur der Wasserversorgung, sondern auch verschiedenen anderen Bedürfnissen zu dienen. Die Fischerei, die Schifffahrt und die Erholungsbedürfnisse stehen als die augenfälligsten im Vordergrund. Ebenso wichtig, wenn auch weniger auffällig, sind andere wasserwirtschaftliche Belange. Es seien die Regulierung des Wasserstandes



des Seeabflusses – z.B. zur Vermeidung von Überschwemmungen – und die Funktion der Seen als natürliche Vorfluter für anfallende Abwässer genannt, die allerdings nach der geltenden Gesetzgebung nur nach vorheriger hinreichender Reinigung eingeleitet werden dürfen. Dieses Nebeneinanderbestehen der verschiedenen Nutzungen ist solange unbedenklich, als keine ein solches Ausmass annimmt, dass sie andere einschränkt oder ausschliesst. Sobald Anzeichen auftreten, dass die einzelnen Nutzungen sich gegenseitig stören, muss sich der Staat als Träger der Hoheitsrechte fragen, in welcher Weise er ordnend eingreifen soll. Richtlinie muss ihm dabei das öffentliche Interesse sein. Dieses Interesse kann verlangen, dass die Zahl der Zwecke, die ein See zu erfüllen hat, beschränkt wird. Das ist allerdings nur bei Seen kleinen und kleinsten Ausmasses abseits von Siedelungen denkbar. Für die Wirtschaft der Seeregionen ist in der Regel das Nebeneinanderbestehen der einzelnen Nutzungen von ausschlaggebender Bedeutung. Die ordnende Hand des Staates hat also die einzelnen Nutzungen so aufeinander abzustimmen, dass sie allen Bedürfnissen in optimaler Weise gerecht werden.

Wenn die ordnende Hand des Staates bei einem Gewässer, das nicht nur seiner, sondern auch der Hoheit anderer Staaten untersteht, einzugreifen hat, so muss er sich unter Umständen mit den Nachbarstaaten verständigen. Für den Bodensee, der hier in Frage steht, sind in der Tat bereits eine ganze Reihe von Übereinkommen abgeschlossen worden, nämlich

a. über die Regulierung des Abflusses:

Vereinbarung vom 31. August 1857 zwischen den Abgeordneten der Bodenseeuferstaaten: Baden, Bayern, Österreich, Schweiz und Württemberg betreffend die Regulierung des Wasserabflusses aus dem Bodensee bei Konstanz (BS 12, 571);

b. über die Schifffahrt:

Vertrag vom 22. September 1867 zwischen den Bodenseeuferstaaten betreffend eine internationale Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee (BS 13, 379) und Konstanzer Protokoll vom 8. April 1899 (BS 13, 439);

Vertrag vom 28. September 1867 zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden betreffend die Schifffahrts- und Hafenordnung für den Untersee und den Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen (BS 13, 442) und Schaffhauser Protokoll vom 13. Mai 1893 (BS 13, 453);

c. über die Fischerei:

Übereinkunft vom 18. Mai 1887 zwischen der Schweiz, Baden und Elsass-Lothringen über die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Rhein und seinen Zuflüssen einschliesslich des Bodensees (BS 14, 250);

Übereinkunft vom 5. Juli 1893 betreffend die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee (BS 14, 218) mit Änderung vom 30. Mai 1959 (AS 1959, 523);

Übereinkunft vom 3. Juli 1897 betreffend die Erlassung einer Fischereiordnung für den Untersee und Rhein (BS 14, 225);

d. über die Wasserjagd:

Übereinkunft vom 18. Dezember 1897 betreffend die Erlassung einer Vogeljagdordnung für den Untersee und den Rhein (BS 14, 203);

e. über den Gewässerschutz:

Übereinkommen vom 27. Oktober 1960 über den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigung (AS 1961, 907).

Erreichen Wasserentnahmen aus dem Bodensee ein solches Gewicht, dass sie Rückwirkungen auf die übrigen Nutzungen am See haben können und zugleich

die Interessen und Rechte der andern Anliegerstaaten berühren, so stellt sich die Frage des Abschlusses eines Übereinkommens auch über diesen Gegenstand.

II

Vorgeschichte und Verlauf der Verhandlungen

Infolge der sprunghaft angestiegenen Bevölkerungszahl und der starken Zunahme der Industrie in der Region Stuttgart in den Nachkriegsjahren hat sich dort ein immer grösser werdender und rasch ansteigender Trink- und Brauchwasserbedarf ergeben, der die örtlichen und regionalen natürlichen Wasserreserven übersteigt. Unter den verschiedenen Projekten, die zur Deckung dieses Bedarfes ausgearbeitet wurden, stand eine Fernwasserversorgung aus dem Bodensee im Vordergrund. Die schweizerischen Behörden haben vom Projekt, zu diesem Zwecke bei Sipplingen am Überlinger See eine Wasserfassung zu bauen, im Jahre 1953 Kenntnis erhalten. In der Folge fanden zwischen den Anliegerstaaten des Bodensees – Schweiz, Bundesrepublik Deutschland und Österreich – Besprechungen statt, welche die Regierung des Landes Baden-Württemberg veranlassten, folgende, vom 21. Dezember 1955 datierte Erklärung abzugeben:

«Es wird Bezug genommen auf die Verhandlungen in Lindau am 28. Oktober und in München am 1. Dezember 1955:

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat dem Eidgenössischen Amt für Wasserwirtschaft in Bern durch Schreiben vom 15. Oktober 1954 Nr. VIII 2003/20, dem die vollständige Fertigung eines wasserrechtlichen Verleihungsgesuches vom 26. Mai 1954 beigelegt war, mitgeteilt, dass der Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung in Stuttgart beim Landratsamt Überlingen a. B. beantragt hat, ihm nach den Bestimmungen des badischen Wassergesetzes das Recht zu verleihen, bis zu 2160 l/s Wasser aus dem Überlinger See bei Sipplingen zum Zwecke der Trinkwasserversorgung einer grösseren Anzahl von Gemeinden des Landes Baden-Württemberg zu entnehmen. Auf Grund der Besprechung, die über das Projekt am 1. Dezember 1955 in München zwischen den Delegierten sämtlicher Anliegerstaaten des Bodensees stattgefunden hat, beehre ich mich, namens des Landes Baden-Württemberg, folgendes zu erklären:

1. Die Wasserentnahme wird gemäss dem den schweizerischen Behörden zugestellten Projekt vom 26. Mai 1954 durchgeführt werden.
2. Die Landesregierung ist bereit, den schweizerischen Behörden auf Wunsch die erforderlichen Auskünfte über den Umfang der Wasserentnahme zu erteilen.
3. Die Landesregierung erklärt, dass die Ausführung des Projektes der Wasserentnahme aus dem Bodensee in keiner Weise die geplante Schiffbarmachung des Hochrheins erschweren soll.
4. Die Landesregierung wird gegenüber der Schweiz wegen der Wasserentnahme von 2160 l/s durch den Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung keine Ansprüche auf zusätzliche Massnahmen zur Reinhaltung des Bodensees geltend machen.
5. Die Landesregierung erklärt sich damit einverstanden, dass das Projekt vom 26. Mai 1954 nicht als Präzedenzfall angerufen werden kann.»

Am 1. Mai 1956 haben wir den Empfang dieser Erklärung bestätigt und unsererseits der Regierung des Landes Baden-Württemberg folgendes mitgeteilt:

Der Schweizerische Bundesrat erklärt unter diesen Umständen, dass er gegen das von den deutschen Behörden vorgelegte Projekt vom 26. Mai 1954 keine Einwendungen erhebt.

Sollten die Ausführung und der Betrieb der in Frage stehenden Anlagen wider Erwarten eine heute nicht erkennbare Schädigung auf die Wasserverhältnisse des Bodensees und die Hochrheinschifffahrt ausüben, so behält sich der Bundesrat vor, auf seine Erklärung zurückzukommen.

Der Wasserbedarf der Region Stuttgart, an deren Wasserversorgung bald andere wasserarme Gebiete des Landes Baden-Württemberg angeschlossen worden sind, stieg in der Folge derart, dass die Wasserentnahme im Umfang von 2160 l/s die Bedürfnisse nicht mehr befriedigen konnte und deutscherseits durch eine Drucksteigerung in den bestehenden Anlagen die Entnahme bis auf 3000 l/s in Aussicht genommen wurde. Am 10. April 1963 hat die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bern den schweizerischen Behörden offiziell ein diesbezügliches Gesuch des Zweckverbandes Bodenseewasserversorgung in Stuttgart übermittelt und dabei zum Ausdruck gebracht, dass es angezeigt erscheine, vor einer Entscheidung über das Gesuch des Zweckverbandes dieses auch mit den andern Anliegerstaaten am Bodensee zu erörtern.

Nach eingehender internschweizerischer Abklärung der Auswirkungen dieses Vorhabens zusammen mit Vertretern sämtlicher am Rhein und am Bodensee gelegener Kantone von Graubünden bis Basel haben wir am 7. April 1964 beschlossen, mit der Bundesrepublik Deutschland Verhandlungen über diesen Gegenstand aufzunehmen, wobei vorerst die Auswirkungen der geplanten Erweiterung auf die gesamte Wasserwirtschaft am Bodensee und am Rhein zu besprechen und dabei die Rechte der Schweiz im Sinne eines wohlverstandenen Gesamtinteresses zu wahren seien. Die Leitung der schweizerischen Verhandlungsdelegation wurde dem Direktor des Eidgenössischen Amtes für Wasserwirtschaft, Dr. M. Oesterhaus, übertragen. Als weitere Vertreter des Bundes wurden ernannt:

Dr. E. Diez, Chef des Rechtsdienstes des Politischen Departementes,
 Ing. F. Chavaz, Vizedirektor des Amtes für Wasserwirtschaft,
 Dr. H. Zurbrügg, Vizedirektor des Amtes für Wasserwirtschaft,
 Ing. A. Matthey-Doret, Direktor des Amtes für Gewässerschutz.

Als Vertreter der Bodenseeanliegerkantone wurden folgende Delegierte ernannt:

Regierungsrat Dr. S. Frick, St. Gallen, und
 Regierungsrat R. Schümperli, Frauenfeld, der nach seinem Wechsel in das thurgauische Erziehungsdepartement durch Regierungsrat Dr. A. Schläpfer, Frauenfeld, ersetzt worden ist.

Am 18. und 19. Juni 1964 hat in Überlingen die erste Aussprache zwischen den Delegierten der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich stattgefunden. Die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland erklärten zunächst, die Erweiterung der Wasserentnahme am 1. Juli 1964 in Betrieb nehmen zu wollen, und verneinten irgendwelche Möglichkeit einer Rückwirkung auf die andern Interessen des Bodenseeraumes. Schliesslich anerkannten sie aber doch die Notwendigkeit, die Frage künftiger Wasserentnahmen aus dem Boden-

see in einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zu regeln, auf entsprechende Verhandlungen einzutreten und die erweiterte Anlage nicht vor der nächsten zwischenstaatlichen Aussprache in Betrieb zu nehmen.

Am 3. November 1964 haben wir der schweizerischen Delegation weitere Instruktionen erteilt, die sich auf den Inhalt der anzustrebenden zwischenstaatlichen Vereinbarung beziehen. Anlässlich der nächsten Verhandlungsphase, die am 3. und 4. November 1964 in Rorschach stattfand, versuchte die Delegation der Bundesrepublik Deutschland erneut darzutun, dass die geplante Erweiterung der Wasserentnahme bei Sipplingen keine Rückwirkungen auf die Interessen der übrigen Bodenseeanliegerstaaten habe. Die beiden andern Delegationen verwiesen diesbezüglich auf einen Beschluss vom 24. Oktober 1963 des Landtages Baden-Württemberg über Hochtiefenschiffahrt und Reinhaltung des Bodensees, der praktisch eine Einflussnahme der Bundesrepublik Deutschland auf die Industrialisierung der schweizerischen, österreichischen und deutschen Uferzonen des Bodensees im Sinne einer Beschränkung verlangt. Gleiche Begehren könnten auch im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung weiter Teile des Landes Baden-Württemberg aus dem Bodensee gestellt werden. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland machte weiter geltend, dass die verlangte Zustimmung der übrigen Anliegerstaaten einem Vetorecht gleichkomme. Diesen deutschen Bedingungen wurde weitgehend Rechnung getragen, als vorgesehen wurde, allfällige Streitigkeiten einem Schiedsverfahren zu unterstellen. Schliesslich erklärte auch die Delegation der Bundesrepublik Deutschland ihre Bereitschaft zum Abschluss eines Übereinkommens über die Regelung von Wasserentnahmen aus dem Bodensee. Die Delegationen legten auch die Punkte fest, die in einem solchen Übereinkommen zu regeln wären. Diese Punkte entsprechen den bundesrätlichen Instruktionen und haben ihren Niederschlag in dem Ihnen unterbreiteten Übereinkommen gefunden.

In Anbetracht der gefundenen Einigung haben die schweizerische und österreichische Delegation erklärt, dass sie gegen die beabsichtigte Erhöhung der Wasserentnahme aus dem Bodensee bei Sipplingen keine Einwendungen mehr erheben.

Der Entwurf zu einem Übereinkommen über die Wasserentnahmen aus dem Bodensee wurde von einer Arbeitsgruppe in Sitzungen, die am 21. und 22. Januar 1965 in Bern und am 10. März 1965 in Freiburg im Breisgau stattfanden, ausgearbeitet und von den Delegationen am 19. und 20. Oktober 1965 in Innsbruck beraten. Hier konnte über die meisten wesentlichen Punkte eine Einigung erzielt werden. Die noch offenen Punkte wurden am 2. und 3. März 1966 in München bereinigt, worauf das Übereinkommen paraphiert wurde. Am 30. April 1966 ist es in Bern unter Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet worden.

Bereits vorgängig der Münchner Besprechungen wurde mit sämtlichen am Rhein und am Bodensee gelegenen Kantonen von Graubünden bis Basel sowie mit den beiden Appenzell Fühlung aufgenommen und ihnen das Ergebnis der Vertragsverhandlungen unterbreitet. Keiner der angefragten Kantone hat gegen den Staatsvertragstext Einwände erhoben.

III

Erläuterung der Bestimmungen des Übereinkommens

In Artikel 1 verpflichten sich die Anliegerstaaten des Bodensees, bei Wasserentnahmen aus dem See die Bestimmungen des Übereinkommens zu beachten und berechtigten Interessen der andern Anliegerstaaten angemessen Rechnung zu tragen. Vertragspartei ist schweizerischerseits der Bund. Am Abschluss des Übereinkommens sind wohl die Anliegerkantone am Bodensee, St. Gallen und Thurgau, unmittelbar interessiert, und die Regelung von Wasserentnahmen aus dem See liegt an und für sich im Kompetenzbereich der Kantone und Gemeinden. Wasserentnahmen berühren aber auch andere Interessen, die über den kantonalen Herrschaftsbereich hinausgehen, wie z. B. die Interessen der Unterlieger am Rhein und der Wasserkraftnutzung. Zudem hat der Bund bei der Ableitung von Wasser ins Ausland nach Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte in solchen Fällen eine Bewilligung zu erteilen. Der Bund hat, auch wenn er von seiner in Artikel 8 der Bundesverfassung enthaltenen Kompetenz Gebrauch gemacht hat, eng mit den beiden interessierten Kantonen zusammengearbeitet, die zudem in der Verhandlungsdelegation durch je ein Mitglied ihrer Regierung vertreten waren.

Artikel 2. Hier wird festgehalten, dass das Übereinkommen für Wasserentnahmen aus dem Ober- und dem Untersee Anwendung findet. In dieser Bestimmung wird auch der Bodenseeraum umschrieben, der bei der Interessenabwägung nach Artikel 3 eine Rolle spielt. Bezüglich der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich ist er identisch mit dem hydrologischen Einzugsgebiet des Bodensees. Im Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft gilt als Bodenseeraum das hydrologische Einzugsgebiet innerhalb der Kantone Appenzell beider Rhoden, St. Gallen und Thurgau sowie, darüber hinausgehend, das Einzugsgebiet der Thur im Gebiet des Kantons Thurgau – ohne das Einzugsgebiet der Murg oberhalb der Gemeinde Frauenfeld – sowie das Einzugsgebiet der Sitter. Das hydrologische Einzugsgebiet des Bodensees im Gebiet des Kantons Graubünden wird nicht dem Bodenseeraum zugerechnet. Die Gleichsetzung des hydrologischen Einzugsgebietes mit dem Bodenseeraum hätte in der Schweiz einerseits im Gebiete der unmittelbar interessierten Kantone St. Gallen und Thurgau zu einer zu engen Umgrenzung geführt und andererseits grosse Teile des Kantons Graubünden zum Bodenseeraum geschlagen. Die im Übereinkommen aufgenommene Umgrenzung gibt die in der Schweiz herrschende Übung wieder.

In Absatz 3 dieser Bestimmung wird sodann festgelegt, dass nur Wasserentnahmen von jeweils mehr als 50 l/s dem Übereinkommen unterliegen.

Artikel 3 stellt die wichtigste Bestimmung des Übereinkommens dar. Sie will verhindern, dass wegen einer Grosswasserentnahme Forderungen in bezug auf die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse in den andern Anliegerstaaten gestellt werden oder dass umgekehrt eine Grosswasserentnahme nicht bewilligt werden soll, weil sie indirekt eine Konkurrenzierung der bestehenden und künftigen wirtschaftlichen Entwicklung im Bodenseeraum zur Folge haben kann. Bei der Interessenabwägung sind verschiedene Kriterien zu berücksichti-

gen, wobei den Interessen des Bodenseeraumes eine bevorzugte Stellung einzuräumen ist. Das Schlussprotokoll zu dieser Bestimmung präzisiert im einzelnen, wie sie auszulegen ist.

Die Rechtsträger von Wasserentnahmen aus dem Bodensee können aus der Tatsache, dass sie eine Bewilligung zur Wasserentnahme besitzen, keinen Anspruch auf gleichbleibenden Wasserzufluss oder auf gleichbleibende Wasserqualität ableiten. Die Massnahmen zur Reinhaltung des Bodensees regeln sich nach dem Übereinkommen vom 27. Oktober 1960 über den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigung, das unberührt bleibt.

Artikel 4 regelt den Fall, dass wegen einer Wasserentnahme nicht voraussehbare Schäden entstehen, die nach Völkerrecht zu ersetzen sind. Hier verständigen sich die Anliegerstaaten über Art und Ausmass des Schadenersatzes.

In Artikel 5 wird festgehalten, dass Ausgleichsmassnahmen, Entschädigungen oder Schadenersatzleistungen als Folge der Kumulation von Wasserentnahmen von den Anliegerstaaten nach dem Umfang ihrer hiefür ursächlichen Wasserentnahmen zu tragen sind.

Artikel 6 sieht vor, dass die Anliegerstaaten einander sämtliche Wasserentnahmen aus dem Bodensee bekanntzugeben haben.

Artikel 7. Überschreitet eine Wasserentnahme ein gewisses Ausmass, so haben die Anliegerstaaten einander vor deren Zulassung rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Grenze für diese Konsultationspflicht sind Wasserentnahmen von über 750 l/s bei vorgesehener Verwendung des Wassers ausserhalb des hydrologischen Einzugsgebietes des Bodensees und von über 1500 l/s bei vorgesehener Verwendung innerhalb des hydrologischen Einzugsgebietes des Bodensees. Das entspricht bei einem angenommenen Wasserverbrauch von 500 l/Tag pro Einwohner einer Wasserversorgung für eine Region von rund 130 000 bzw. 260 000 Einwohnern.

Artikel 8. Bei den in Artikel 7 vorgesehenen Stellungnahmen können die Anliegerstaaten Einwände, wie sie in Artikel 3 umschrieben sind, erheben. Solche Einwände sind einem Konsultationsausschuss zur fachlichen Beratung zu unterbreiten, mit dem Ziele, eine Einigung vorzubereiten. Dieselbe fachliche Beratung soll auch in den Fällen stattfinden, in denen Schadenersatzansprüche gestellt oder Ausgleichsansprüche geltend gemacht werden. Ausserdem kann jeder Anliegerstaat verlangen, dass der Ausschuss auch andere Fragen von Wasserentnahmen berät.

Der Konsultationsausschuss setzt sich aus je einem Vertreter der Anliegerstaaten zusammen, die von Beratern begleitet werden können. Berühren Angelegenheiten ausschliesslich den Untersee, so zählen nur die Stimmen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 9. Führen die Verhandlungen im Konsultationsausschuss zu keiner Einigung, so soll diese auf diplomatischem Weg gesucht werden. Wenn auch hier keine Einigung möglich ist, ist der Fall einer Schiedskommission zu unterbreiten.

Die Artikel 10, 11 und 12 umschreiben Zusammensetzung und Verfahren der Schiedskommission.

Nach Artikel 13 soll das Übereinkommen 30 Tage nach Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Kraft treten. Es kann von jedem Anliegerstaat mit einer Frist von jeweils 6 Monaten auf Jahresende gekündigt werden.

Die verfassungsmässige Grundlage zum Abschluss dieses Übereinkommens bildet Artikel 8 der Bundesverfassung, der dem Bunde das Recht einräumt, Staatsverträge mit dem Ausland abzuschliessen. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung beruht auf Artikel 85, Ziffer 5 der Bundesverfassung. Das Abkommen ist zwar auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann aber jederzeit mit einer Frist von 6 Monaten auf Jahresende gekündigt werden. Der Genehmigungsbeschluss unterliegt deshalb nicht dem Staatsvertragsreferendum nach Artikel 89, Absatz 4 der Bundesverfassung.

Durch das vorliegende Übereinkommen wurde zum erstenmal ein umfassendes zwischenstaatliches Übereinkommen über Wasserentnahmen aus einem schweizerischen Grenzgewässer abgeschlossen. Darin wird die Pflicht der Anliegerstaaten, sich mit den andern Anliegerstaaten in Fällen von Wasserentnahmen, die Rückwirkungen auf die übrigen Nutzungen am See haben und zugleich die Interessen und Rechte der andern Anliegerstaaten berühren können, ins Benehmen zu setzen, ausdrücklich begründet. Erstmals wird in einem solchen Falle auch die Pflicht zu einer schiedsgerichtlichen Erledigung im Falle einer Nichteinigung statuiert.

Es war nicht einfach, in den Verhandlungen die sich teilweise widerstrebenden Interessen auf einen Nenner zu bringen. Mit gutem Gewissen darf gesagt werden, dass der im Übereinkommen niedergelegte Interessenausgleich und die Verwirklichung des Schiedsgedankens einen echten Fortschritt in den Beziehungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Bundesrepublik Deutschland und zur Republik Österreich darstellt. In diesem Sinne empfehlen wir Ihnen, das vorstehende Übereinkommen durch Annahme des beiliegenden Bundesbeschlusses zu genehmigen.

Wir versichern Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommnen Hochachtung.

Bern, den 24. Mai 1966.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Schaffner

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

**Bundesbeschluss
über die Genehmigung des Übereinkommens über die
Regelung von Wasserentnahmen aus dem Bodensee**

Die Bundesversammlung

der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 8 und 85, Ziffer 5 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 24. Mai 1966,

beschliesst:

Einziges Artikel

¹ Das am 30. April 1966 in Bern zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich unterzeichnete Übereinkommen über die Regelung von Wasserentnahmen aus dem Bodensee wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, dieses Übereinkommen zu ratifizieren.

Übereinkommen über die Regelung von Wasserentnahmen aus dem Bodensee

Die Bundesrepublik Deutschland,
die Republik Österreich und
die Schweizerische Eidgenossenschaft

haben im Bestreben, bei Wasserentnahmen aus dem Bodensee den berechtigten Interessen der Anliegerstaaten angemessen Rechnung zu tragen, beschlossen, ein Übereinkommen abzuschliessen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Bundesrepublik Deutschland:

Wolfgang Freiherrn von Welck, ausserordentlichen und bevollmächtigten Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in der Schweiz;

Die Republik Österreich:

Dr. Johann Georg Tursky, ausserordentlichen und bevollmächtigten Botschafter der Republik Österreich in der Schweiz,

Die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Bundesrat Willy Spühler, Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departementes,

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und diese in guter und gehöriger Form befunden, folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

(1) Die Anliegerstaaten des Bodensees, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Österreich und die Schweizerische Eidgenossenschaft, verpflichten sich, bei Wasserentnahmen aus dem Bodensee die Bestimmungen dieses Übereinkommens zu beachten.

(2) Jeder Anliegerstaat wird bestrebt sein, bei Wasserentnahmen den berechtigten Interessen der anderen Anliegerstaaten angemessen Rechnung zu tragen.

Artikel 2

(1) Als Bodensee im Sinne dieses Übereinkommens gelten der Obersee und der Untersee.

(2) Als Bodenseeraum im Sinne dieses Übereinkommens gelten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland das hydrologische Einzugsgebiet des Bodensees, im Gebiet der Republik Österreich das hydrologische Einzugsgebiet des Bodensees, im Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft das hydrologische Einzugsgebiet des Bodensees innerhalb der Kantone Appenzell beider Rhoden, St. Gallen und Thurgau sowie das Einzugsgebiet der Thur im Gebiet des Kantons Thurgau – ohne das Einzugsgebiet der Murg oberhalb der Gemeinde Frauenfeld – sowie das Einzugsgebiet der Sitter.

(3) Diesem Übereinkommen unterliegen nur Wasserentnahmen von jeweils mehr als 50 l/s.

Artikel 3

(1) Würde eine geplante Wasserentnahme aus dem Bodensee wichtige Interessen anderer Anliegerstaaten beeinträchtigen und kann diese Beeinträchtigung durch zumutbare Ausgleichsmassnahmen oder Entschädigungen nicht abgewendet oder ausgeglichen werden, so ist das Interesse an der Wasserentnahme gegen die anderen Interessen in angemessener Weise abzuwägen. Bei der Interessenabwägung sind die Interessen an der Sicherung und Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse des Bodenseeraumes besonders zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Interessen auf dem Gebiet der verschiedenen Wasserentzungen am Bodensee, der Schifffahrt, der Fischerei, der Seeregulierung, des Landschaftsschutzes und der Energiewirtschaft.

(2) Wasserentnahmen aus dem Bodensee begründen keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser einer bestimmten Menge und Beschaffenheit.

(3) Die Massnahmen zur Reinhaltung des Bodensees bestimmen sich nach dem Übereinkommen vom 27. Oktober 1960 über den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigung.

Artikel 4

Entstehen in der Folge durch Wasserentnahmen nicht vorausgesehene Schäden, die nach Völkerrecht zu ersetzen sind, so verständigen sich die Anliegerstaaten über Art und Ausmass des Schadenersatzes.

Artikel 5

Sind infolge des Zusammenwirkens mehrerer Wasserentnahmen gemäss Artikel 3 oder 4 Ausgleichsmassnahmen zu treffen, Entschädigungen zu gewähren oder Schadenersatz zu leisten, so haben sich daran die Anliegerstaaten nach dem Umfang ihrer hierfür ursächlichen Wasserentnahmen zu beteiligen.

Artikel 6

Die Anliegerstaaten werden einander über alle Wasserentnahmen aus dem Bodensee, die nicht gemäss Artikel 7 zu behandeln sind, unverzüglich unterrichten. Die Fachbehörden verkehren hierbei unmittelbar miteinander.

Artikel 7

Die Anliegerstaaten werden in folgenden Fällen vor der Zulassung von Wasserentnahmen einander rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme geben:

- a. bei vorgesehener Verwendung ausserhalb des hydrologischen Einzugsgebietes des Bodensees, wenn die zuzulassende Menge jeweils 750 l/s übersteigt;
- b. bei vorgesehener Verwendung innerhalb des hydrologischen Einzugsgebietes des Bodensees, wenn die zuzulassende Menge jeweils 1500 l/s übersteigt.

Artikel 8

(1) Werden in Stellungnahmen nach Artikel 7 Einwände gemäss Artikel 3 erhoben, so ist der Fall einem Konsultationsausschuss zur fachlichen Beratung mit dem Ziel zu unterbreiten, eine Einigung vorzubereiten. Ebenso ist in den Fällen der Artikel 4 und 5 zu verfahren.

(2) Der Konsultationsausschuss setzt sich aus je einem Vertreter der Anliegerstaaten zusammen. Die Vertreter können von Beratern begleitet sein.

(3) In Angelegenheiten, die ausschliesslich den Untersee berühren, zählen nur die Stimmen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

(4) Jeder Anliegerstaat kann verlangen, dass der Konsultationsausschuss zur Behandlung sonstiger Fragen von Wasserentnahmen zusammentritt.

Artikel 9

(1) Gelangen die Anliegerstaaten auf Grund der Verhandlungen im Konsultationsausschuss über eine Angelegenheit nach Artikel 8, Absatz 1 zu keiner Einigung, so soll sie auf diplomatischem Wege gesucht werden.

(2) Wird auch auf diplomatischem Wege keine Einigung erzielt, so kann jeder interessierte Anliegerstaat verlangen, dass der Fall einer Schiedskommission unterbreitet wird.

Artikel 10

(1) Die Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern. Diese dürfen nicht Angehörige eines der Anliegerstaaten sein; sie dürfen nicht mit dem Fall in anderem Zusammenhang bereits befasst gewesen sein.

(2) Jede der am Schiedsverfahren beteiligten Parteien bestellt ein Mitglied der Schiedskommission. Besteht eine Partei aus zwei Anliegerstaaten, so bestellen diese ein Mitglied im gemeinsamen Einvernehmen. Die beiden von den Parteien bestellten Mitglieder wählen einen Obmann.

(3) Hat eine der Parteien ihr Mitglied nicht innerhalb von zwei Monaten nach Notifikation des Antrages auf Einleitung des Schiedsverfahrens bestellt, so wird das Mitglied auf Antrag der Gegenpartei vom Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bezeichnet.

(4) Können sich die beiden Mitglieder nicht innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Bestellung auf einen Obmann einigen, so wird dieser auf Antrag einer der Parteien vom Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bezeichnet.

(5) Ist in einem der in den Absätzen 3 und 4 erwähnten Fälle der Präsident des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte verhindert oder ist er Angehöriger eines Anliegerstaates, so wird die Bezeichnung vom Vizepräsidenten vorgenommen. Ist auch dieser verhindert oder Angehöriger eines Anliegerstaates, so nimmt das amtsälteste Mitglied des Gerichtshofes, das nicht Angehöriger eines Anliegerstaates ist, die Bezeichnung vor.

Artikel 11

(1) Die Schiedskommission wirkt in jedem Stadium des Verfahrens auf eine gütliche Erledigung des Falles hin. Erweist sich eine solche Erledigung als nicht möglich, so fällt die Kommission mit Stimmenmehrheit eine Entscheidung. Diese Entscheidung ist endgültig und für alle Anliegerstaaten verbindlich.

(2) Die Schiedskommission legt ihren Vergleichsvorschlägen und Entscheidungen zugrunde:

- die Bestimmungen dieses Übereinkommens;
- die zwischen den Anliegerstaaten geltenden einschlägigen Übereinkünfte allgemeiner oder besonderer Art;
- die allgemeinen Rechtsgrundsätze.

Artikel 12

(1) Falls die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren, setzt die Schiedskommission ihre eigenen Verfahrensregeln fest.

(2) Der am Schiedsverfahren nicht als Partei beteiligte Anliegerstaat kann dem Verfahren jederzeit als Nebenintervenient beitreten.

Artikel 13

(1) Das vorliegende Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt werden. Es tritt dreissig Tage nach Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft.

(2) Das Übereinkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einem Anliegerstaat mit einer Frist von sechs Monaten auf Jahresende gekündigt worden ist.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Anliegerstaaten dieses Übereinkommen unterzeichnet.

Geschehen in dreifacher Ausfertigung zu Bern, am 30. April 1966.

| | | |
|--|---|--|
| Für die Bundesrepublik Deutschland: gez. W. Frhr. v. Welck | Für die Republik Österreich: gez. J. Tursky | Für die Schweizerische Eidgenossenschaft: gez. Spühler |
|--|---|--|

Schlussprotokoll

Zwischen den Anliegerstaaten des Bodensees besteht Übereinstimmung über folgende Punkte:

1. Zu Artikel 3, Absatz 1:

Keine Berücksichtigung finden Interessen, welche durch den Verwendungserfolg des entnommenen Wassers beeinträchtigt werden könnten und deren Beeinträchtigung nicht in einem adäquaten ursächlichen Zusammenhang mit der Entnahme als solcher steht. So können z. B. Einwendungen gegen eine Wasserentnahme nicht darauf gestützt werden, dass die Verwendung des entnommenen Wassers die Wirtschaftskraft eines bestimmten Gebietes stärken und dadurch die Interessen eines Anliegerstaates beeinträchtigen könnte.

Der letzte Satz dieser Bestimmung stellt keine Einschränkung des Begriffes «Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse» auf die dort genannten Interessen dar.

2. Zu Artikel 3, Absatz 2:

Anderweitig begründete Rechtsansprüche werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

3. Zu Artikel 3, Absatz 3:

Das Übereinkommen über den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigung vom 27. Oktober 1960 bleibt unberührt.

4. Zu Artikel 6:

Fachbehörden im Sinne dieser Bestimmung sind:

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Das Innenministerium Baden-Württemberg und das Bayerische Staatsministerium des Innern;

für die Republik Österreich:

Das Amt der Vorarlberger Landesregierung;

für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Das Baudepartement des Kantons St. Gallen und das Strassen- und Baudepartement des Kantons Thurgau.

Die Fachbehörden werden einander die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens zur Regelung von Wasserentnahmen aus dem Bodensee bereits bestehenden Wasserentnahmen aus dem Bodensee innerhalb eines Jahres mitteilen.

5. Zu Artikel 13:

Dieses Übereinkommen findet, mit Ausnahme von Artikel 5, nur auf künftige Wasserentnahmen Anwendung. Die geltenden Regelungen für bestehende Wasserentnahmen werden durch dieses Übereinkommen nicht berührt.

Geschehen zu Bern, in dreifacher Ausfertigung, am 30. April 1966.

Für die
Bundesrepublik
Deutschland

gez. W. Frhr. v. Welck

Für die
Republik
Österreich

gez. J. Tursky

Für die
Schweizerische
Eidgenossenschaft

gez. Spühler